

Verkündet
am 12. März 1964
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des C [REDACTED] - Werkes Gerhard H [REDACTED] KG, vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Ing.
Erich Sch [REDACTED], G [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]. [REDACTED]-
[REDACTED]

g e g e n

die Stadt G [REDACTED], vertreten durch den Verwaltungsausschuß,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. März 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig
vom 30. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1961 beabsichtigte die Klägerin, das auf dem Grundstück G■■■■, M■■■■straße ■■■■ stehende Fabrikgebäude, in dem sie eine Herrenwäsche- und Trägergürtelfabrik betreibt, durch einen an der Nordost-Ecke des Grundstücks zu errichtenden Anbau zu erweitern. Die rückwärtige Grenze des Grundstücks schließt unmittelbar an die Wallpromenade an und fiel mit der Baufluchtlinie zusammen, nachdem im Jahre 1937 ein früheres Ortsstatut außer Kraft getreten war. Der Anbau sollte an der Anschlußstelle zum vorhandenen Fabrikgebäude einen Abstand von 2,60 m von der Grundstücksgrenze bekommen und an seinem östlichen Abschluß diese Grenze wieder erreichen. Bereits im Jahre 1956 hatte die Klägerin das Fabrikgebäude durch einen an der Nordwestecke des Grundstücks an der (rückwärtigen) Fluchtlinie errichteten Anbau erweitert.

Der von der Klägerin herangezogene Architekt B■■■■ legte am 3. März 1961 dem Bauamt der Beklagten, das von dem Stadtbaudirektor D■■■■ geleitet wird, den Entwurf des (zweiten) Erweiterungsbaues vor, um durch eine Voranfrage zu klären, ob die Beklagte als Baugenehmigungsbehörde die Bauwünsche der Klägerin genehmigen werde.

Noch am 3. März 1961 schlug Stadtbaudirektor D■■■■ dem Architekten B■■■■ bei einer Besprechung an Ort und Stelle ohne Erfolg vor, die rückwärtige Bauflucht 6 m von der Grundstücksgrenze entfernt verlaufen zu lassen, damit aus städtebaulichen Gründen ein grüner Baum zwischen

- 3 -

Neubau und Wallanlage und der Charakter der Wallanlage erhalten bleibe. Daraufhin machte das Stadtbauamt am 25. April 1961 dem städtischen Ausschuß für Bauwesen den Vorschlag, den hinter dem Grundstück der Klägerin liegenden Teil der Wallpromenade zu verlegen und mit der Klägerin über eine Übernahme der Kosten für den neu anzulegenden Promenadenweg zu verhandeln. Der Ausschuß beschloß am 28. April 1961, den Wallcharakter zu erhalten und der Klägerin eine Zurückversetzung des geplanten Baues um ca. 5 bis 6 m zu empfehlen. Hierüber, auch über eine Beteiligung der Klägerin an den Kosten im Falle der Verlegung der Wallpromenade, verhandelte Stadtbaudirektor D. am 9. Mai 1961 ohne Ergebnis mit dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin und dem Architekten B. Der Ausschuß für Bauwesen beauftragte nunmehr am 19. Mai 1961 das Stadtbauamt, dem Verwaltungsausschuß den Entwurf eines Bebauungsplanes vorzulegen, durch den der Charakter der Wallanlage gewahrt und für die Grundstücke der M.straße die rückwärtige Baubegrenzung so festgesetzt werden, daß die Bebauung nur in einem bestimmten Abstand von der Wallpromenade erfolgen könne. Der Verwaltungsausschuß stimmte am 30. Mai 1961 dem entsprechenden Entwurf zu und leitete ihn dem Rat der Beklagten zur Beschlußfassung zu. Der Rat beschloß am 29. Juni 1961, den vom Stadtbauamt erstellten Bebauungsplan aufzustellen. Daraufhin stellte der Ausschuß für Bauwesen die Entscheidung über den förmlichen Bauantrag der Klägerin am 5. Oktober 1961 in Anwendung von §§ 15, 14 des Bundesbaugesetzes auf 12 Monate zurück. Die Klägerin hatte den Bauantrag am 11. Juli 1961 förmlich eingereicht, Stadtbaudirektor D. hatte am 4. Juni 1961

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bei dem Architekten B. nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Einreichung fernmündlich angefragt. Die Zurückstellung des Baugesuchs machte der Klägerin, die ohne Erfolg gegen die Zurückstellung des Gesuchs Widerspruch sowie gegen den Bebauungsplan Einspruch einlegte, die Durchführung des Bauvorhabens unmöglich.

Die Klägerin wirft jetzt dem Stadtbaudirektor D. vor, er habe bei den Besprechungen vom 3. März und 9. Mai 1961 sowie bei dem Ferngespräch vom 4. Juni 1961 den gebotenen Hinweis auf die mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehende Aufstellung des Bebauungsplanes unterlassen und darüber hinaus unzutreffende Erklärungen abgegeben, die auf eine voraussichtliche Genehmigung des Bauvorhabens hätten schließen lassen. Dieses Verhalten habe sie bewogen, sich um ein für die Durchführung des Bauvorhabens benötigtes Darlehen zu bemühen. Die Klägerin behauptet, sie habe im Zusammenhang mit dem Abschluß des Darlehensvertrages und seiner notwendig gewordenen Aufhebung und der Bestellung einer das Darlehen sichernden Hypothek unnütze Aufwendungen von nahezu 11.000 DM gehabt, und meint, die Beklagte müsse aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) für das Verhalten ihres Stadtbaudirektors eintreten und die Aufwendungen ersetzen.

Mit ihrem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 10.932,93 DM nebst Zinsen zu verurteilen, ist die Klägerin vor dem Landgericht durchgedrungen, vor dem Oberlandesgericht dagegen unterlegen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte, die die Klage abgewiesen sehen will, bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, das Bauamt der Beklagten pflege auf eine Bauvoranfrage wie die der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, ob dem Bauvorhaben eines Bauwilligen irgendwelche baurechtlichen Vorschriften entgegenständen, und müsse eine solche Auskunft richtig und vollständig geben, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

1.) Gegen dieses Erfordernis einer Auskunfterteilung hat, so nimmt das Berufungsgericht im Gegensatz zu dem Erstgericht an, Stadtbaudirektor D. bei der Besprechung am 3. März 1961 mit dem Architekten B. bereits in objektiver Hinsicht nicht verstoßen. Diese im einzelnen begründete Annahme schließt, selbst wenn ihr nicht in vollem Umfang beizupflichten sein sollte, auf jeden Fall ein Verschulden des Stadtbaudirektors in Form einer Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 839, 276 BGB aus, die hier allein in Betracht zu ziehen ist. Die einschlägigen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts gehen dahin:

Stadtbaudirektor D. habe am 3. März 1961 dem Architekten B. zu erkennen gegeben, daß die Stadtbauverwaltung die Zurückversetzung der rückwärtigen Begrenzung des Baues zwecks Erhaltung der Wallanlage wünsche. Eine gesetzliche Handhabe hierzu habe damals - und etwas anderes habe Architekt B. auch aus den Erklärungen von Stadtbaudirektor D. nicht folgern dürfen - die Stadtbauverwaltung nicht gehabt. Die Vorbereitung des am 29. Juni 1961 aufgestellten neuen Be-

bauungsplanes, der die von der Klägerin beabsichtigte Bebauung ausgeschlossen habe, sei am 3. März 1961 noch nicht so weit gediehen gewesen, daß Stadtbaudirektor D. eine bestimmte Vorstellung darüber gehabt habe, wie der Plan der Erhaltung der Wallanlage verwirklicht werden solle. In seiner am 25. April 1961 gefertigten Vorlage für die am 28. April 1961 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Bauwesen habe das Stadtbauamt noch die Verlegung der Wallpromenade vorgeschlagen, nicht aber eine anderweite Festsetzung der rückwärtigen Baubegrenzungslinie. Der Ausschuß für Bauwesen habe erst am 19. Mai 1961 die Aufstellung des der Klägerin hinderlichen Bauungsplanes beschlossen, so daß Stadtbaudirektor D. nicht schon am 3. März 1961 Architekt B. auf eine Erschwerung des Bauvorhabens durch die jederzeit mögliche Aufstellung eines hindernden Bauungsplanes habe hinweisen müssen. Wenn - so meint das Berufungsgericht weiter - Stadtbaudirektor D. am 3. März 1961 erklärt habe, die Beklagte könne die Klägerin infolge des Fehlens gesetzlicher Versagungsgründe nicht an der innerhalb der Eigentums Grenzen vorgesehenen Bebauung hindern, so habe die Erklärung der Sach- und Rechtslage entsprochen.

Insofern die Revision in Bezug auf die letztere Erklärung rügt, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO eine solche Erklärung irrig vom 9. Mai 1961, auf den 3. März 1961 verlegt, ist nicht zu ersehen, wie dieser Irrtum sich bei der Entscheidung des Rechtsstreits zu Ungunsten der Klägerin ausgewirkt haben sollte.

Der von der Revision unter Hinweis auf das Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 6. April 1960 III ZR 38/59 = LM BGB § 839 C Nr. 54 = NJW 1960, 1244 = MDR 1960, 570; vertretenen Ansicht, Stadtbaudirektor D. habe als Beamter und

damit als "Helfer des Staatsbürgers" eine weitergehende Aufklärungspflicht gehabt, kann von vornherein insoweit nicht gefolgt werden, als mit ihr gemeint sein sollte, Stadtbaudirektor D. hätte den Architekten B. auf die jederzeit mögliche Aufstellung eines dem Bauvorhaben entgegenstehenden Bebauungsplanes hinweisen müssen. Stadtbaudirektor Dörmann konnte zu - mindestens schuldlos davon ausgehen, daß ein Architekt über eine dahingehende Möglichkeit selbst Bescheid wisse und keiner Unterrichtung bedürfe. Die Frage kann nur die sein, ob bereits am 3. März 1961 die Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten war und ob Stadtbaudirektor D. in Kenntnis dessen damals zu einem entsprechenden Hinweis gegenüber dem Architekten B. verpflichtet war.

Nach dieser Richtung hebt die Revision auf folgende, angeblich vom Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht in dem erforderlichen Ausmaß gewürdigte Umstände ab:

Die Beklagte habe bereits seit längerer Zeit "die allgemeine Generallinie" verfolgt gehabt, die Wallanlagen von einer Bebauung freizuhalten, aus diesem Grunde sei es in ähnlich gelagerten Fällen erst gar nicht zu einem Bauantrag gekommen; gerade mit Rücksicht hierauf hätte Stadtbaudirektor D. die Klägerin darauf hinweisen müssen, daß die Beklagte mit dem Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (zum 29. Juni 1961) eine Handhabe zur Zurückstellung widersprechender Bauanträge gewinne.

Wenn das Berufungsgericht die Planung für den 3. März 1961 als noch nicht so weit vorgeschritten bezeichne, daß Stadtbaudirektor D. eine bestimmte Vorstellung über die Erhaltung der Wallanlagen gehabt habe, so sei doch immerhin ein Plan der großen Linie nach über die Erhaltung der Anlagen vorhanden gewesen, ebenso wie die bei der Besprechung am 3. März 1961 deutlich gewordene Vorstellung, ein Bauvorhaben der Klägerin müsse zwecks Erhaltung der Anlagen an der betreffenden Stelle um 6 m zurückverlegt werden. Auch daraus habe sich für Stadtbaudirektor D. unabhängig von "bestimmten Vorstellungen" seinerseits die Verpflichtung ergeben, die Klägerin dahin aufzuklären, daß die von der Beklagten verfolgte Generallinie Schwierigkeiten erwarten lasse.

Eine solche Verpflichtung habe umso mehr bestanden, als der im Jahre 1961 geplante Erweiterungsbau nur die Fortsetzung des Anbaues von 1956 gewesen sei und die Klägerin daher habe erwarten dürfen, es bestünden gegen den Plan von 1961 keine grundsätzlichen Bedenken. Die Klägerin habe unter Beweis gestellt, sie habe bereits im Jahre 1956 der Beklagten die Gesamtplanung mit allen Bauabschnitten vorgelegt, die Planung habe eine durchgehende Bebauung bis an die Wallgrenze vorgesehen und sei auf keine Einwendungen der Beklagten gestoßen. Dies alles habe Stadtbaudirektor D. gewußt. Nicht von ungefähr sei denn auch in der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen vom 19. Mai 1961 die Sprache auf die Genehmigung des Baues von 1956 gekommen und die Befürchtung geäußert worden, die Beklagte werde angesichts ihrer früheren Genehmigung den kürzeren ziehen.

Demgegenüber ist zu bedenken: Unterstellt, die Beklagte habe allgemein angestrebt, die Wallanlagen nicht durch eine Bebauung beeinträchtigen zu lassen, und mit Rücksicht hierauf sei in gleichgelagerten Fällen ein Bauantrag nicht gestellt worden. so ließe sich doch am 3. März 1961 noch nicht mit einiger Sicherheit überschauen, ob und welche Schritte die Beklagte im einzelnen ergreifen werde, um das ihr vorschwebende Ziel zu erreichen. An der dahingehenden Feststellung des angefochtenen Urteils vermögen die Rügen der Revision nichts zu ändern. Zutreffend und insoweit von der Revision nicht angefochten weist das Berufungsgericht^{darauf hin}, daß 25. April 1961 auf eine teilweise Verlegung der Wallpromenade hinauslief, auch der Beschluß des Ausschusses für Bauwesen vom 28. April 1961 der Klägerin die Zurückverlegung ihres geplanten Erweiterungsbaues nur empfahl. Dann aber muß es als genügend angesehen werden, kann zumindest nicht als eine schuldhaft unvollständige Auskunft gewertet werden, wenn Stadtbaudirektor D. am 3. März 1961 bei seinem Vorschlag, die rückwärtige Bauflucht zurückzusetzen, einem sachkundigen und verständigen Verhandlungspartner immerhin soviel zu erkennen gab, daß die beabsichtigte Führung des Anbaus der städtebaulichen Absicht, den Charakter der Wallanlage zu erhalten, und damit, wie in Rechnung zu stellen, einer entsprechenden grundsätzlichen Haltung der Beklagten zuwiderlief. Der von der Revision verlangte Hinweis darauf, daß andere Bauwillige mit Rücksicht auf diese Absicht der Beklagten gar nicht erst den Bauantrag gestellt hätten, erscheint demgegenüber von so untergeordneter Bedeutung, daß seine Unterlassung zumindest nicht als eine schuldhafte

Säumnis gewertet werden kann. Eine Auskunftspflicht des Stadtbaudirektors D[REDACTED] kann auch nicht, insbesondere nicht derart, daß ihre Verletzung als Fahrlässigkeit erscheint, mit dem Gesichtspunkt der Revision begründet werden, die Beklagte habe gegen die ihr im Jahre 1956 bekannt gegebene Gesamtplanung der Klägerin Einwendungen nicht erhoben, die Klägerin habe daher erwarten dürfen, daß ihre Baupläne aus dem Jahre 1961 grundsätzlichen Bedenken nicht begegnen werden. Die frühere Stellungnahme der Beklagten zu der Gesamtplanung kann - wenigstens durfte Stadtbaudirektor D[REDACTED] dies annehmen - nur allgemeiner Natur gewesen sein. Anderenfalls wäre es nicht verständlich, daß die Klägerin selbst im Jahre 1961 erst durch eine Bauvoranfrage zu klären suchte, ob ihr weiterer Anbau in der geplanten Form die Genehmigung der Baubehörde finden werde. Auch lassen weder die Feststellungen des Berufungsgerichts noch die einzelnen Revisionsrügen einen Schluß darauf zu, Stadtbaudirektor D[REDACTED] habe erkennen müssen, daß eine gegenüber der Bauplanung der Klägerin verlangte weitergehende Zurücksetzung der Bauflucht die von der Klägerin behaupteten betrieblichen Auswirkungen haben werde. Die in der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen am 19. Mai 1961 laut gewordenen Bedenken, auf die die Revision in Abschnitt I 3 d der Revisionsbegründung zurückgreift, haben schließlich den Ausschuß nicht davon abgehalten, die Aufstellung eines Bebauungsplanes in die Wege zu leiten, der eine Zurückverlegung der Baufluchtlinie entsprechend den Wünschen der Beklagten ermöglichen und den Charakter der Wallanlage besser erhalten sollte, als es bei der Genehmigung des Anbaus 1956 beachtet worden war. Der Bestand des angefochtenen

Urteils hängt nach alledem nicht davon ab, daß das Berufungsgericht die eben behandelten Bedenken in den Gründen seiner Entscheidung nicht erörtert hat. Es kann daher offen bleiben, ob das Berufungsgericht überhaupt gemäß § 286 ZPO gehalten gewesen ist, sich im einzelnen mit den Bedenken auseinanderzusetzen.

Aus dem Gesagten folgt zugleich, daß der Klägerin nicht der Gedanke zugute kommen kann, die Beklagte hätte wegen ihrer Stellungnahme im Jahre 1956 - sei es unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zu konsequentem Verhalten oder aus einem zugunsten der Klägerin eingreifenden Vertrauensgrundsatz - zumindest der Klägerin gegenüber eine erhöhte Pflicht zur Unterrichtung und Belehrung gehabt. Selbst bei einer Billigung des gesamten Projektes im Jahre 1956 aus Anlaß der Errichtung des ersten Erweiterungsbaues brauchte sich die Beklagte hinsichtlich des im Jahre 1961 geplanten zweiten Erweiterungsbaues nicht näher festgelegt zu haben; das umso weniger, als das Revisionsgericht nicht etwa davon ausgehen kann, die Beklagte hätte im Jahre 1956 erkannt oder erkennen müssen, eine etwas andere als die von der Klägerin beabsichtigte Zurücksetzung des zweiten Erweiterungsbaues hinter die Grundstücksgrenze werde die jetzt behaupteten tiefgreifenden Auswirkungen auf den Betrieb der Klägerin haben, und hätte demgemäß diese Auswirkungen bei ihrer damaligen Stellungnahme bedacht oder auch nur bedenken sollen. Dies spricht gegen das Vorhandensein einer erhöhten Auskunftspflicht der Beklagten, auf jeden Fall aber entscheidend gegen den Vorwurf, Stadtbaudirektor D. habe eine solche Pflicht fahrlässig nicht erkannt und nicht erfüllt.

2.) Bei der Besprechung am 9. Mai 1961 hat Stadtbaudirektor D. [REDACTED] nach der Auffassung des Berufungsgerichts ebenfalls eine Auskunftspflicht gegenüber der Klägerin bereits in objektiver Hinsicht nicht verletzt. Hierzu heißt es im angefochtenen Urteil:

Stadtbaudirektor D. [REDACTED] habe an jenem Tag entsprechend dem Beschluß des Ausschusses für Bauwesen vom 28. April 1961 mit dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin und dem Architekten B. [REDACTED] über die vom Ausschuß empfohlene Zurückversetzung des geplanten Neubaus um 5 - 6 m verhandelt und dabei darauf hingewiesen, die Beklagte könne die von der Klägerin beabsichtigte Bebauung bis zur Grundstücksgrenze mangels einer baurechtlichen Vorschrift nicht verbieten, sie wünsche aber, den Charakter der Wallanlage durch eine Verlegung des Baukörpers oder durch eine unter Kostenbeteiligung der Klägerin vorzunehmende Verlegung der Wallpromenade zu wahren. Diesen Wunsch der Beklagten habe die Klägerin abgelehnt.

Nicht erwiesen sei dagegen, daß - dies hatte die Klägerin behauptet - bei der Besprechung Architekt B. [REDACTED] den Stadtbaudirektor D. [REDACTED] gefragt habe, ob die Klägerin ihre Baupläne mit den notwendigen statischen Berechnungen weiter bearbeiten könne, und hierauf eine zustimmende Antwort erhalten habe. Für eine solche Fragestellung habe es an einem Grund gefehlt, nachdem das bisherige Gesamtverhalten von Stadtbaudirektor D. [REDACTED] habe erkennen lassen, daß die Bauverwaltung den Charakter der Wallanlage bewahren wolle und keine Veranlassung habe, über ihre Erklärung keine Handhabe zur Versagung des Bauantrages zu haben, noch hinauszugehen. Unter diesen Um-

ständen sei die die Behauptung der Klägerin bestätigende Aussage des Architekten B. gegenüber der für das Gegenteil sprechenden Zeugenbekundung von Stadtbau-
direktor D. nicht genügend beweiskräftig.

Erst im Anschluß an die Besprechung habe der Ausschuß für Bauwesen am 19. Mai 1961 die Vorlage des Bebauungsplanes in die Wege geleitet, der dann am 30. Mai 1961 vom Verwaltungsausschuß gebilligt und am 29. Juni 1961 vom Rat der Beklagten zur Aufstellung beschlossen worden sei und zum Scheitern des Bauvorhabens der Klägerin geführt habe. Da diese Vorgänge erst nachträglich eingetreten seien, da ferner die Klägerin bei der Besprechung am 9. Mai 1961 keine besondere Auskunft nach dieser Richtung verlangt habe, überdies Architekt B. über die rechtliche Möglichkeit zur Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes einer Belehrung nicht bedurft habe, liege eine allein noch in Betracht zu ziehende Pflichtverletzung von Stadtbaudirektor D. auch nicht etwa darin, daß er die Klägerin nicht oder doch nicht mit genügender Deutlichkeit auf die jederzeit mögliche Aufstellung eines den Wünschen der Klägerin entgegenstehenden Bebauungsplanes hingewiesen habe.

Die Rügen, die die Revision gegen den vom Berufungsgericht vermißten Nachweis der vorstehend wiedergegebenen Behauptung der Klägerin erhebt, können nicht durchgreifen.

Die fernmündliche Anfrage, mit der sich Stadtbaudirektor D. am 4. Juni 1961 bei dem Architekten B. nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages erkundigte, ist entgegen der Auf-

fassung der Revision nicht nur verständlich, wenn die Behauptung der Klägerin zutrifft. Sie läßt sich ungewungen auch damit erklären: Stadtbaudirektor D. [REDACTED] hatte bei der Besprechung am 9. Mai 1961 zum Ausdruck gebracht, die Stadt habe keine gesetzliche Handhabe, um die ihr mißfallende Grenzbebauung abzulehnen; er konnte also annehmen, die Klägerin werde ihr Bauvorhaben weiter bearbeiten, und wollte sich nach dem Stand der Sache erkundigen. Ebensowenig trifft es zu, daß Stadtbaudirektor D. [REDACTED] bei seiner ersten Aussage die in Rede stehende Behauptung mit Bestimmtheit, bei seiner späteren Aussage nur im Rahmen seines Erinnerungsvermögens abgestritten habe. Die Revision sagt selbst, bei seiner ersten Vernehmung habe Stadtbaudirektor D. [REDACTED] erklärt, "so gut ich mich erinnern kann, ist diese Frage nicht gestellt worden". Dann hat aber all¹ dieses Vorbringen der Klägerin so wenig Gewicht und liegt ausschließlich auf dem Gebiete der dem Tatrichter zukommenden freien Beweiswürdigung, daß das Berufungsgericht sich nicht mit ihm im einzelnen in seinem Urteil auseinandersetzen mußte und das Revisionsgericht keinen erheblichen Verfahrensverstoß feststellen kann.

Insofern die Revision auch in diesem Zusammenhang die Verletzung einer Aufklärungspflicht durch Stadtbaudirektor D. [REDACTED] mit dem Hinweis darauf belegen will, daß die Beklagte seit langer Zeit eine dem Bauvorhaben der Klägerin hindernde allgemeine Baulinie verfolgt habe und daß Stadtbaudirektor D. [REDACTED] diese Linie verfolgt, gutgeheißen, auch gewußt habe, die Beklagte habe im Jahre 1956 keine Einwendungen gegen das ihr damals vorgelegte

gesamte Bauprojekt erhoben, gilt auch hier das bereits Gesagte. Zu einem Hinweis auf die Möglichkeit, die das Bundesbaugesetz mit seinem Inkrafttreten der Beklagten eröffne, war Stadtbaudirektor D. [REDACTED] auch am 9. Mai 1961 nicht verpflichtet, zumindest durfte er sich schuldlos nicht dazu für verpflichtet halten; er durfte davon ausgehen, daß ein Architekt um diese Möglichkeit wisse. Im Übrigen ist auf das nachstehend Ausgeführte zu verweisen.

Die Revision rügt noch: Auf den Beweisantritt der Klägerin hatte das Landgericht die Vernehmung des Vorsitzenden des Bauausschusses, Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED], als Zeugen darüber angeordnet, bereits am 9. Mai 1961 habe die Satzung vom 29. Juni 1961 dem Bauausschuß zur Bearbeitung vorgelegen, das sei auch Stadtbaudirektor D. [REDACTED] bekannt gewesen. Nachdem die Erteilung der angeblich erforderlichen Aussagegenehmigung für den Zeugen auf Schwierigkeiten gestoßen war, hatte die Klägerin auf die Vernehmung des Zeugen für die erste Instanz verzichtet. Die Revision meint nun, das Beweisanerbieten sei, ohne daß die Beklagte als Berufungsbeklagte es habe zu wiederholen brauchen, im Berufungsrechtszug wieder aufgelebt - zumindest hätte das Anerbieten vom Berufungsgericht gemäß § 139 ZPO herbeigeführt werden sollen - und vom Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht berücksichtigt worden. Indessen ist, auch wenn auf einen Zeugen nur für die erste Instanz verzichtet wird, in der Berufungsinstanz gleichviel, ob die Partei, die den Zeugen in erster Instanz benannt hat, in der Berufungsinstanz Rechtsmittelkläger oder Rechtsmittelbeklagter ist - ein

neuer Antritt des Zeugenbeweises nötig. Mit dem Verzicht auf den Zeugen ist der Beweisantritt zurückgenommen worden; er kann daher entgegen der Meinung der Revision ebensowenig wie für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Erstgericht für die Berufungsverhandlung Nachwirkungen entfalten, die ihrerseits eine Fortsetzung der mündlichen Verhandlung in erster Instanz darstellt. Ein Hinweis nach § 139 ZPO war nicht geboten.

Die Revision wendet sich - ebenfalls ohne Erfolg - gegen eine Überlegung, mit der das Berufungsgericht bei der Würdigung des Verhaltens von Stadtbaudirektor D. in der Zeit vom 9. Mai 1961 (zweite Besprechung) bis 4. Juni 1961 (seine fernmündliche Anfrage bei der Beklagten) eine Pflichtverletzung verneint hat.

Die Überlegung geht dahin: Stadtbaudirektor D. habe die damals bestehende rückwärtige Baubegrenzungslinie nicht als unabänderlich bezeichnet. Der Interessenwiderstreit, in dem sich die Bauwünsche der Klägerin und die städtebaulichen Absichten der Beklagten befunden hätten, hätten es ihm ^{gebieten} sogar erscheinen lassen müssen, die noch im Stadium der Vorbereitung und des Planes befindliche Absicht der Beklagten nicht der Klägerin zu offenbaren, zumal die Klägerin aus den beiden vorangegangenen Besprechungen die grundsätzliche Einstellung der Bauverwaltung der Beklagten gegenüber ihrer Bauvoranfrage gekannt habe und nicht habe annehmen können, die Beklagte werde eine gesetzliche Möglichkeit zur Erhaltung des Charakters der Wallanlage ungenutzt lassen. Ohne den Interessen der Beklagten zu schaden, hätte der Stadtbaudirektor nicht auf eine (künftige) Gesetzeshandhabe hinweisen können. Der jetzt erkennende Senat habe zwar in seinem schon erwähnten Urteil vom 6. April 1960 III ZR 38/59 einen

für die Bearbeitung eines Baugesuchs zuständigen Beamten grundsätzlich zu einem Hinweis auf eine - mit einiger Wahrscheinlichkeit - bevorstehende Änderung einer baurechtlichen Vorschrift für verpflichtet erklärt, wenn die ihm bekannten Bauwünsche des Bauwilligen sich nicht nach der gegenwärtigen, jedoch nach der in Aussicht genommenen Regelung verwirklichen ließen; gleiches gelte aber nicht in einem Falle wie hier, wenn die Offenbarung werdender Pläne es dem Auskunftsuchenden ermögliche, eine in Aussicht genommene Planung zu durchkreuzen. Selbst wenn Stadtbaudirektor D. auf Grund der stattgefundenen Besprechungen von vornherein geplant haben sollte, die Baufluchtlinie durch einen Teilbebauungsplan zu verlegen, falls es zu keiner Einigung mit der Klägerin komme, habe er nicht von sich aus auf eine solche Absicht hinweisen müssen; dies auch dann nicht, wenn er damit habe rechnen können, er werde seine Pläne bei der zuständigen Stelle durchsetzen. Andernfalls würden Planungen im öffentlichen Interesse in einer nicht zumutbaren Weise erschwert, und es würde von der Verwaltung verlangt, sich selbst für die Durchführung ihrer Pläne Hindernisse und Schwierigkeiten zu schaffen.

Die Revision hält dem entgegen, eine Stadtverwaltung dürfe einen Gesuchsteller nicht hintergehen oder gar überumpeln, vielmehr seien die entgegenstehenden Interessen offen und gerecht gegeneinander abzuwägen; Stadtbaudirektor D. habe die Klägerin in eine falsche Richtung gelenkt und hätte eine "schlichte Aufklärung" darüber geben müssen, daß sich die Lage ändern könne.

Daß letzteres nicht zutrifft, folgt aus dem bereits Gesagten. Im übrigen hat die Überlegung des Berufungsgerichts in Anbetracht dessen, daß es sich um die Beantwortung einer nicht leichten Rechtsfrage gehandelt hat, die von einem Kollegialgericht nach eingehender Abwägung des Für und Wider gegeben worden ist, so viel Gewicht, daß ihr entgegen das Verhalten von Stadtbaudirektor D. nicht als schuldhaft falsch angesprochen werden kann. Dies gilt auch, wenn man von Stadtbaudirektor D. die Kenntnis - oder doch die Pflicht zu entsprechender Unterrichtung - eines juristisch vorgebildeten Beamten verlangt. Die weiteren Ausführungen der Revision, die Klägerin hätte die Pläne der Beklagten gar nicht durchkreuzen können, verfangen nicht; hätte die Beklagte ein unmittelbar nach dem 9. Mai 1961 eingehendes Baugesuch der Klägerin zurückgestellt, um das Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zum 29. Juni 1961 abzuwarten, so wäre eine solche Sachbehandlung geeignet gewesen, erhebliche Bedenken an einer sachgemäßen Erledigung auszulösen. Es kann nach alledem Stadtbaudirektor D. nicht als Fahrlässigkeit angelastet werden, wenn er es auf die Beschreitung des von der Revision aufgezeigten Ausweges nicht ankommen ließ.

Der weitere Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem zum Ersatz gestellten Schaden verneint, beruht auf einem Mißverständnis. Das Berufungsgericht hat einen solchen Zusammenhang allein für den 4. Juni 1961 (Tag der fernmündlichen Anfrage von Stadtbaudirektor D.) vermißt.

3.) Das Berufungsgericht läßt offen, ob Stadtbau-
direktor D■■■■■, als er sich am 4. Juni 1961 fern-
mündlich bei dem Architekten B■■■■■ nach dem voraus-
sichtlichen Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages
erkundigte, auf die am 30. Mai 1961 von dem Verwaltungs-
ausschuß beschlossene Vorlage der Aufstellung des Be-
bauungsplanes und auf die damit bevorstehende Änderung
der baurechtlichen Vorschriften hätte hinweisen müssen.
Es verneint hier zu Ungunsten der Klägerin - ohne daß
die Revision hiergegen etwas Beachtliches vorträgt und
ein Rechtsfehler ersichtlich ist - einen ursächlichen
Zusammenhang zwischen einer etwaigen Pflichtverletzung
und den Schäden, deren Ausgleich die Klägerin begehrt.
Damit gehen die Rügen, die die Revision gemäß Abschnitt
III Ziff. 2 (a-d) mit dem Ziel vorbringt, eine Hinweis-
pflicht des Stadtbaudirektors D■■■■■ für den 4. Juni 1961
zu begründen, ins Leere.

4.) Nach alledem Gesagten läßt die von der Revision ausgelöste Nachprüfung des angefochtenen Urteils keinen Rechtsfehler zu Lasten der Klägerin erkennen, der zur Aufhebung der Entscheidung führen könnte. Infolgedessen ist die Revision zurückzuweisen und die Klägerin gemäß § 97 ZPO mit den Kosten des Revisionsverfahrens zu belasten.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Die Bundesrichter Dr. Arndt, Gähtgens und Dr. Reinhardt sind beurlaubt und an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm